

# RS OGH 1987/9/29 15Os145/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1987

## Norm

StPO §437

StPO §441

## Rechtssatz

Die Zulässigkeit einer Unterbringungsanordnung auch ohne einen darauf abzielenden Antrag des Anklägers gilt im Anklageverfahren uneingeschränkt und dispensiert nicht bloß vom Erfordernis eines schon in der Anklageschrift zu stellenden Einweisungsantrags; § 437 erster Satz StPO, wonach der Ankläger gegebenenfalls seine Absicht, einen Einweisungsantrag nach § 21 Abs 2 StGB zu stellen, in der Anklageschrift zu erklären hat, zielt lediglich darauf ab, die Vorbereitung der Hauptverhandlung zu erleichtern, und ist nicht sanktioniert. Die Bestimmungen des § 441 StPO, nach denen (indispensabel) ein (schriftlicher) Unterbringungsantrag des Anklägers erforderlich ist, gelten nur für den Fall einer selbständigen Anordnung vorbeugender Maßnahmen im Sinn des § 65 Abs 5 StGB.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 145/87  
Entscheidungstext OGH 29.09.1987 15 Os 145/87  
Veröff: SSt 58/71

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0101762

## Dokumentnummer

JJR\_19870929\_OGH0002\_0150OS00145\_8700000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)